
Antrag auf Beihilfe für Verferkeln nach amtlich angeordneten Impfungen oder Blutentnahmen

Vor- und Zuname, vollständige Anschrift

Die Beihilfe wird gewährt für Verluste durch Verferkeln nach amtlich angeordneten Schutzimpfungen oder nach amtlich angeordneten Blutentnahmen unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Verferkeln muss innerhalb von 14 Tagen nach einer der vorgenannten Maßnahmen eingetreten sein
- Der Amtstierarzt muss hinzugezogen worden sein und nach dem Ergebnis seiner Feststellungen bestätigen, dass andere Ursachen für das Verferkeln auszuschließen sind
- und der Zusammenhang mit einer der vorgenannten Maßnahmen anzuerkennen ist.

Bitte beachten Sie folgendes: Leistungen aus diesem Antrag können Ihnen nur in Form von De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Nach Eingang des Antrags bei uns erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung über die Höhe der Beihilfe und ein Formular zur Erklärung über erhaltene De-minimis-Beihilfen. Erst wenn diese Erklärung von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben wieder bei uns eingegangen ist, kann Ihr Antrag abschließend bearbeitet werden.

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Urschriftlich an **die Hessische Tierseuchenkasse.**

Die allgemeine sachliche und fachliche Richtigkeit der Eintragungen nebst Anlagen wird bescheinigt.
